

richten, auch andere Neu-Jahrs- und übliche Onera richtig ab-  
 tragen sollen; Urkündlich Unsers aufgedruckten Thum-Capitulari-  
 schen Insignels und Secretarii Hand-Unterschrift. Signatum Pa-  
 derborn den 3. Februarii Anno 1719.

Ex speciali Mandato

(L.S.)

Casp. Philip. Brencken.  
 Secr.

XXIII.

XXIII.

Edict

über die im Jahr 1719 publicirte Juden-  
 Ordnung.

VON 1720.

Von Gottes Gnaden Wir Element August, Bischof zu Pa-  
 derborn und Münster, Probst des Stiffts Alten Dettingen, in  
 Ober- und Nieder-Bayern, auch der Oberen Pfalz Herzog,  
 Pfalzgraf bey Rhein, Landgraf zu Leuchtenberg, Burggraf zum  
 Stromberg des Heiligen Römischen Reichs Fürst, Graf zu Pyr-  
 mont, Herr zu Borkeloh und Wehr ꝛc. Fügen hiermit zu wis-  
 sen; Nachdemalen Wir die unterm dritten Februarii des letzt ent-  
 wichenen 1719ten Jahrs erneuerte und durch öffentlichen Druck ins  
 Land publicirte Juden-Verordnung auf beschehene weitere Vor-  
 stellungen, in ein- oder andern Posten einigermaßen zu modifi-  
 ciren diensam und nöthig zu seyn befunden; Als verordnen Wir  
 hiermit gnädigst, daß

1. Ad Cap. 2. S. 1. wegen des Handels an Sonn- und  
 Feiertagen die Juden nicht öffentlich handeln, sonderem sich hier-  
 in denen Christen conformiren, und

2. Die

2. Die Cap. 3. §. 25. verordnete Bistirung mehr nicht als ein- oder zweymal im Jahr, auch mit wider die Verdächtige und jedesmal mit Unseren Beamten Vorwissen und Bewilligung vorgenommen, so dann

3. Ad Cap. 3. §. 5. von denen Capitalien, so auf 25. Rthlr. oder weniger sich betragen, die Zinsen ad zehen- so aber höher und bis 100 Rthlr. sich erstrecken 8 pro Cent- in größeren Summen aber nur 6 Rthlr. jährlich zu erheben, denen Juden erlaubt seyn solle. So viel aber.

4. Die Schuld-Briefe anbelangt, erklären Wir hiermit gnädigst, daß, wann solche anfangs entweder gerichtlich aufgerichtet, oder aber nachgehends gerichtlich confirmirt worden, die Cap. 3. §. 19. anbefohlene Renovation nicht nöthig seye.

Damit nun diese Unsere Modification und Verordnung zu Unserer Beamten, Gerichtshaberen und Bedienten, auch sonst zu Jedermänniglichen Wissenschaft gerathen möge,

So befehlen Wir hiermit gnädigst, daß solche durch öffentlichen Druck publicirt und kund gemacht, denselben auch ihres Inhalts gebührend nachgelebt werden solle.

Urkundlich Unsers hierunter gesetzten Hochfürstl. Handzeichens und Secretis. Signatum Münster den 8ten Januarii 1720.

**Clement August. (L.S.)**

XXIV.

## XXIV.

### Verordnung über die Jurisdiction der Gerichtshabenden Cavaliers im Ober-Amt Dringenberg. von 1720.

Von Gottes Gnaden Wir Element August, Bischof zu Paderborn und Münster, Burggraf zum Stromberg, in Ober- und Niederbayern, auch der oberen Pfalz Herzog, des Heiligen Römischen Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont, Herr zu Bockeloh und Werth zc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Demnach die unter Unserm Ober-Amt Dringenberg begüterte und Gerichtshabende Cavaliers bey legt vorgewesenem Land-Tagge angetragen und verlangt haben, daß wenigst die Oberamtliche Unter-Beamte, als: Ho- und Freygrafen, Richter und Vögte angewiesen werden mögten, obgedachte Cavaliers in Fällen, wann wider derselben Hinterlassen etwas erkannt würde, zu requiriren; Wie dann auch

Daß die Executiones von denen Ober-Gerichteren immediate denen Adlichen Gerichtshaberen intra Limites ipsorum Jurisdictionis demandirt, und dieses alles gewöhnlicher maßen publicirt und kund gemacht werden möchte; Und Wir dann auf Uns von Unserer Pa-

Zweyter Theil.

N

der